

Gesamtübersicht

über die originären Sachgebiete gem. I. 1. des Geschäftsverteilungsbeschlusses des Ersten Senats vom 2. Dezember 2009 für das Geschäftsjahr 2010

Vorsitzender des Senats Präsident Papier	BVRin Hohmann-Dennhardt	BVR Bryde	BVR Gaier
I.	I.	I.	I.
1. Öffentliches Umweltschutzrecht, 2. Verfahren über Beeinträchtigungen von Grundstückseigentum (mit Ausnahme finanzieller Lasten), die sich auf öffentliches Recht stützen, soweit nicht die Dezernate BVR Eichberger oder BVR Schluckebier zuständig sind, 3. Recht des geistigen Eigentums, 4. Erbrecht.	1. Familienrecht, 2. Namensrecht, 3. Personenstandsrecht, 4. Transsexuellenrecht, 5. Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Betreuungsrecht.	1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung), 2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung, 3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört, 4. Vereinigungsfreiheit - Art. 9 GG -, 5. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulausbildungs- und Hochschulprüfungsrecht), 6. Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre - Art. 5 Abs. 3 GG -, 7. Petitionsrecht - Art. 17 GG -, (Eingänge bis zum 1. Januar 2009), 8. Bundeskindergeldgesetz, 9. Dienst- und Werkvertragsrecht, soweit nicht das Dezernat BVR Gaier zuständig ist.	1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Art. 12 GG geht. Solche Berufe sind: a) die klassischen freien Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Notare), b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (z.B. Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker), 2. Ausbildungs- und Prüfungsrecht (auch an Hochschulen, nicht jedoch im Rahmen des allgemeinen Schulrechts - vgl. Dezernat BVR Schluckebier), 3. Wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, 4. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB), soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats BVR Masing begründet ist, für Eingänge ab dem 1. April 2008.
II.	II.	II.	II.
Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.	Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.	Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.	Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeiten betroffen sind.